



PIERER Mobility AG
Beschlussvorschläge des Vorstandes
für die
außerordentliche Hauptversammlung
am 26.02.2021

1. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 8

Der Vorstand schlägt vor, die Satzung in § 8 (8) wie folgt zu ändern:

„(8) *Beschlüsse des Aufsichtsrates oder eines aus seiner Mitte gebildeten Ausschusses werden jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit - auch bei Wahlen - entscheidet jeweils der Vorsitzende (Dirimierungsrecht). Einem Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einem Stellvertreter des Vorsitzenden eines aus seiner Mitte gebildeten Ausschusses kommt kein Dirimierungsrecht zu.*“

Die übrigen Bestimmungen in § 8 bleiben unverändert.

2. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Ergänzung der Satzung durch Neuaufnahme des § 17 hinsichtlich einer Opting Out-Klausel gemäss schweizerischem Übernahmerecht.

Der Vorstand schlägt vor, eine sogenannte Opting Out-Klausel nach schweizerischem Übernahmerecht in die Satzung aufzunehmen. Der Vorstand beantragt demnach, die Hauptversammlung möge die Ergänzung der Satzung in § 17 mit dem Titel „Opting Out gemäß schweizerischem Übernahmerecht“ mit folgendem Wortlaut beschliessen:

„Die Angebotspflicht gemäß Art. 135 des schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (FinfraG) ist vollumfänglich ausgeschlossen.“

Positiver Kompetenzkonflikt betreffend anwendbare Übernahmrechte

Hintergrund der beantragten Ergänzung der Satzung ist der Umstand, dass die Aktien der Gesellschaft sowohl an der SIX Swiss Exchange (*International Reporting Standard*) (**SIX**) als auch im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*General Standard*) kotiert sind.



Dieses sogenannte *Dual Listing* führt aktuell zu einer parallelen Anwendbarkeit des schweizerischen und des österreichischen bzw. deutschen Übernahmerechts.

Die Anwendbarkeit des schweizerischen Übernahmerechts ergibt sich aus der (Haupt-)Kotierung der Gesellschaft an der SIX. Aufgrund des Sitzes der Gesellschaft in Österreich und der Kotierung an der Frankfurter Wertpapierbörse ist zudem das österreichische Übernahmerecht betreffend das Vorliegen eines übernahmerechtlich relevanten Kontrollwechsels und das deutsche Übernahmerecht u.a. für das Übernahmeverfahrensrecht anwendbar. Ebenso sind übernahmerechtlich zwei oder sogar drei Behörden zuständig, nämlich die schweizerische Übernahmekommission, die österreichische Übernahmekommission und die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Diese *positiven Kompetenzkonflikte* können zu Zuständigkeitsproblemen, Doppelspurigkeiten, Ineffizienzen, Zusatzkosten und potentiell sogar zu Widersprüchen führen. Dem Vorstand der Gesellschaft liegt daher daran, den Konflikt soweit rechtlich möglich und zulässig zu entschärfen.

Das österreichische und das deutsche Übernahmerecht enthalten im Vergleich zum schweizerischen Recht keine Kollisionsnormen, durch welche die genannten positiven Kompetenzkonflikte gegenüber dem Schweizer Recht gelöst werden können. Das schweizerische Übernahmerecht sieht dagegen vor, dass im Zusammenhang mit einem öffentlichen Kaufangebot auf die Anwendung der Vorschriften des schweizerischen Rechts verzichtet werden kann, wenn gleichzeitig schweizerisches und ausländisches Recht anwendbar ist, sofern gewisse weitere Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 125 Abs. 2 des schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (**FinfraG**)). Nach der Auffassung der schweizerischen Übernahmekommission kann diese Bestimmung allerdings nur im Zusammenhang mit einem *konkreten* öffentlichen Kaufangebot angerufen werden, nicht aber generell (d.h. ohne das Vorliegen eines beabsichtigten oder tatsächlichen öffentlichen Kaufangebots). Eine generelle Abbedingung des schweizerischen Übernahmerechts ist daher nicht möglich, solange die Aktien der Gesellschaft an der SIX hauptkотиert sind.

Immerhin sieht das schweizerische Übernahmerecht vor, dass eine kotierte Gesellschaft eine Bestimmung in ihre Satzung aufnehmen kann, wonach *im Falle eines Kontrollwechsels kein Pflichtangebot* erforderlich ist (sog. *Opting Out*). Eine entsprechende Opting Out-Klausel kann vor oder nach der Kotierung der Aktien in die Satzung eingefügt werden (Art. 125 Abs. 3 und 4 FinfraG).

Vor diesem Hintergrund beantragt der Vorstand, in § 17 der Satzung eine (schweizerische) Opting Out-Klausel aufzunehmen. Diese Opting Out-Klausel wird im Zusammenhang mit der untenstehend beschriebenen Transaktion beantragt. Wie sich aber aus dem beantragten Wortlaut ergibt, soll sie *generell* gelten, und soll auch bei künftigen Transaktionen Anwendung finden.

Mögliche indirekte Beteiligung der Bajaj

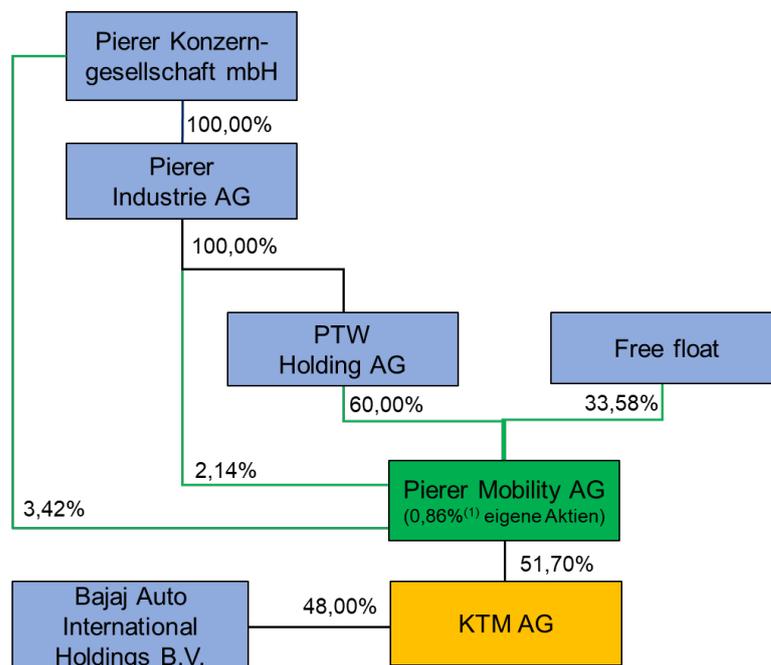
Aus Sicht des schweizerischen Übernahmerechts ist entscheidend, dass die Aktionäre der Gesellschaft transparent über die Hintergründe der beantragten Opting Out-Klausel informiert werden, um so ihren Willen unverfälscht äussern zu können. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die PIERER Industrie als (indirekte) Hauptaktionärin der PIERER



Mobility aktuell Gespräche mit der Bajaj Auto International Holdings BV mit Sitz in den Niederlanden (**Bajaj**) und der Gesellschaft führt, die eine mögliche (indirekte) Beteiligung der Bajaj an der PIERER Mobility zum Gegenstand haben. Bei der Bajaj handelt es sich um eine Aktionärin der KTM AG. Während die Gesellschaft 51,7 Prozent der Aktien an der KTM AG (**KTM-Aktien**) hält, hält die Bajaj rund 48,0 Prozent der KTM-Aktien. Bajaj wird ihrerseits von der Bajaj Auto Ltd mit Sitz in Indien kontrolliert, der Holding-Gesellschaft eines börsenkotierten indischen Automobilkonzerns. Rund 0,3 Prozent der KTM-Aktien werden von Dritten gehalten.

Im Falle einer Durchführung der diskutierten Transaktion würde Bajaj ihre KTM-Aktien (indirekt) in die Gesellschaft einbringen und dafür eine Minderheitsbeteiligung an der PTW Holding erhalten, wobei das Verhältnis zwischen der Bajaj und der PIERER Industrie, der derzeitigen Alleinaktionärin der PTW Holding, im Rahmen eines *Aktionärbindungsvertrags* geregelt würde. Diese Transaktion hätte zur Folge, dass die Gesellschaft künftig rund 99,7 Prozent der KTM-Aktien halten würde. Siehe nachstehend eine grafische Darstellung der Aktionärsstruktur der PIERER Mobility vor und nach der Durchführung der aktuell diskutierten Transaktion:

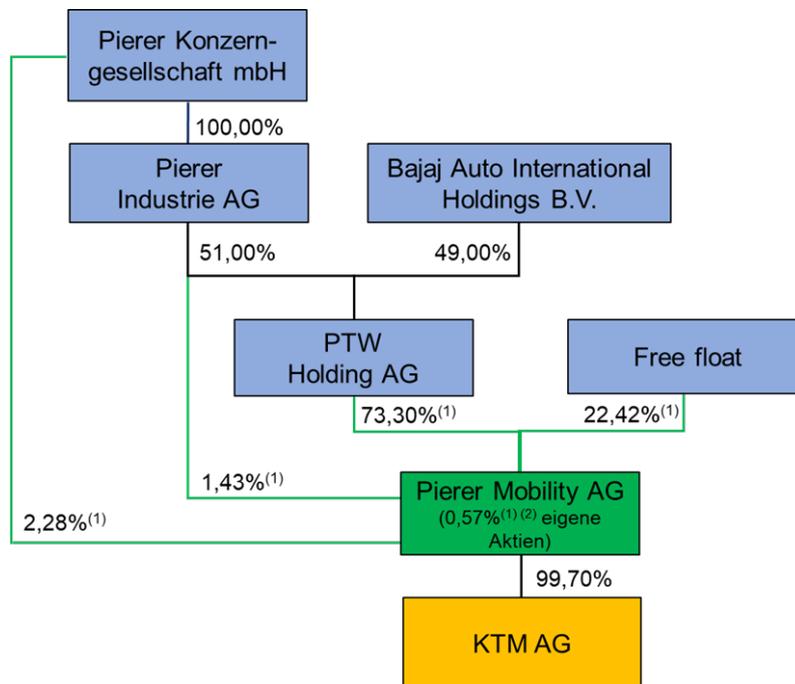
Vor der Transaktion:



(1) Die PIERER Mobility AG hat am 20.01.2021 den Beschluss gefasst, die eigenen Aktien im Zeitraum vom 08.02.2021 bis zum 30.04.2021 zur Erhöhung des *free floats* zu verkaufen. Im Falle eines Verkaufes eigener Aktien wird somit der *free float* entsprechend erhöht.



Nach der Transaktion:



- (1) Diese Berechnung beruht auf der Annahme, dass eine Kapitalerhöhung in Höhe von 49,78 Prozent des Grundkapitals der PIERER Mobility erfolgt. Die Höhe der Kapitalerhöhung hängt von der Bewertung zum Bewertungsstichtag ab. Eine Kapitalerhöhung in Höhe von 39,55 Prozent des Grundkapitals der PIERER Mobility führt zu folgenden Beteiligungen an der PIERER Mobility AG:

PTW Holding AG	71,34 Prozent
Pierer Konzern-gesellschaft mbH	2,43 Prozent
Pierer Industrie AG	1,54 Prozent
Free float	24,08 Prozent
Eigene Aktien	0,61 Prozent

- (2) Die PIERER Mobility AG hat am 20.01.2021 den Beschluss gefasst, die eigenen Aktien im Zeitraum vom 08.02.2021 bis zum 30.04.2021 zur Erhöhung des *free floats* zu verkaufen. Im Falle eines Verkaufes eigener Aktien wird somit der *free float* entsprechend erhöht.

Der oben erwähnte *Aktionärsbindungsvertrag* zwischen der Bajaj und der PIERER Industrie soll unter anderem auch Bestimmungen zur Corporate Governance bei der PTW Holding und der PIERER Mobility umfassen, wobei die (übernahmerechtlich relevante) Kontrolle über die PTW Holding und die PIERER Mobility bei der PIERER Industrie verbleibt. Beispielsweise ist betreffend die Vertretung in den Aufsichtsräten der PTW Holding und der PIERER Mobility angedacht, dass jeweils eine Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder von PIERER Industrie und die übrigen Aufsichtsratsmitglieder von Bajaj nominiert werden. Weiter sollen die Vorsitzenden der Aufsichtsräte der PTW Holding und der PIERER Mobility unter den von PIERER Industrie nominierten Aufsichtsräten und die Vertreter der Vorsitzenden unter den von Bajaj nominierten Aufsichtsräten gewählt werden. Zudem ist angedacht, gewisse Beschlussgegenstände zu definieren, die eine Zustimmung der von Bajaj nominierten Aufsichtsratsmitgliedern erfordern. Diese Einstimmigkeitserfordernisse sollen insbesondere



für Entscheidungen zu Satzungsänderungen, Kapitalveränderungen sowie Übertragungen von gewissen Beteiligungen gelten und dienen in erster Linie der Verhinderung der Verwässerung der Beteiligung der Bajaj sowie der Vermeidung von Umgehungen des Aktionärsbindungsvertrags.

Die Durchführung der Transaktion steht in jedem Fall unter dem Vorbehalt, dass die in Erwägung gezogene Kooperation zwischen Bajaj und PIERER Industrie im Rahmen des oben erwähnten Aktionärsbindungsvertrags weder in Österreich bzw. Deutschland noch in der Schweiz ein Pflichtangebot nach den Regeln des jeweils anwendbaren Übernahmerechts auslöst. In diesem Zusammenhang hat die Gesellschaft bei der österreichischen Übernahmekommission ein Gesuch um Negativbestätigung eingereicht, dass die dargestellte Transaktion zu keinem übernahmerechtlich relevanten Kontrollwechsel nach österreichischem Recht führen wird. Die österreichische Übernahmekommission hat bestätigt, dass sie eine entsprechende Bestätigung in Schriftform vor der Hauptversammlung erteilen wird.

Der Beschluss über die Aufnahme von Vertragsverhandlungen für die konkrete Umsetzung der Transaktion soll frühestens am 17. März 2021 gefasst werden.

Durch die Einführung der Opting Out-Klausel soll unter anderem verhindert werden, dass bei der diskutierten Transaktion (sowie gegebenenfalls bei künftigen) ein paralleles Gesuch auch bei der schweizerischen Übernahmekommission eingereicht werden muss, um die Frage eines Kontrollwechsels auch nach schweizerischem Übernahmerecht prüfen zu lassen.

Aus Sicht des Vorstandes besteht das Interesse der Gesellschaft an der beantragten Opting Out-Klausel darin, dass damit Doppelspurigkeiten, Ineffizienzen und Zusatzkosten vermieden werden können. Ebenso ist der Vorstand der Auffassung, dass die Transaktion mit Bajaj im Gesellschaftsinteresse liegt, indem die Gesellschaft nach Durchführung der Transaktion über die übliche Konzernstruktur verfügt, bei welcher die Holding-Gesellschaft die wesentlichen operativen Tochtergesellschaften zu 100 Prozent hält.

Folgen der Opting Out-Klausel

Falls die Hauptversammlung die vorliegend beantragte Ergänzung der Satzung gültig beschliesst (zu den Bedingungen sogleich), so hätte dies zur Folge, dass im Falle eines Kontrollwechsels kein Pflichtangebot nach schweizerischem Übernahmerecht erforderlich wäre und die Aktionäre auf das entsprechende Ausstiegsrecht gemäss schweizerischem Recht im Fall eines Kontrollwechsels verzichten würden. Ebenso würde sich nicht mehr nach schweizerischem Übernahmerecht bestimmen, ob ein Kontrollwechsel überhaupt vorliegt. Beides – der Tatbestand des Kontrollwechsels und dessen Rechtsfolge (Pflichtangebot) – würden sich ausschliesslich nach österreichischem bzw. deutschem Übernahmerecht bestimmen, die weiterhin uneingeschränkt anwendbar blieben.

Das für die Pflicht zur Unterbreitung eines Pflichtangebots anwendbare österreichische Übernahmerecht sieht in §§ 22 und 22a Bundesgesetzes betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz, **ÜbG**) vor, dass ein Angebot für alle Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft anzeigen muss, wer eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung an einer Zielgesellschaft erlangt bzw. eine Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger begründet wird, die zusammen eine kontrollierende Beteiligung erlangen. Die relevante Schwelle liegt dabei gemäss dem hierfür anwendbaren österreichischen Übernahmerecht bei 30 Prozent der auf die ständig stimmberechtigten Aktien entfallenden



Stimmrechte (§ 22 Abs. 2 ÜbG). Entsprechend bleibt den Aktionären der Gesellschaft ihr "Ausstiegsrecht" im Fall eines Kontrollwechsels uneingeschränkt erhalten, selbst wenn sie es nach schweizerischem Übernahmerecht verlieren (wobei die massgebliche Schwelle gemäss Art. 135 Abs. 1 FinfraG bei 33 1/3 Prozent der Stimmrechte der Zielgesellschaft und damit höher als im österreichischen Recht liegt).

Der Vorstand ist der Auffassung, dass die Rechte der Aktionäre – und insbesondere jene der Minderheitsaktionäre im Fall eines Kontrollwechsels – durch die Bestimmungen des österreichischen bzw. deutschen Übernahmerechts hinreichend geschützt sind. Die parallele Anwendbarkeit der schweizerischen Bestimmungen über das Pflichtangebot bringt den Aktionären nach Ansicht des Vorstandes demgegenüber keinen Mehrwert, sondern führt nur zu zusätzlichen Kosten und Komplikationen. Entsprechend empfiehlt der Vorstand den Aktionären die Annahme des Beschlussvorschlags.

Der Vollständigkeit halber weist der Vorstand die Aktionäre darauf hin, dass ein positiver Beschluss nur (aber immerhin) die Bestimmungen des schweizerischen Übernahmerechts zum Pflichtangebot bei Kontrollwechseln abbedingen würde. Dies bedeutet, dass immer dann, wenn nach den Bestimmungen des österreichischen Übernahmerechts keine Angebotspflicht besteht, es auch nach dem schweizerischen Übernahmerecht zu keiner Angebotspflicht kommt. Kommt es dagegen zu einem freiwilligen Angebot oder einem Pflichtangebot nach österreichischem Recht, so sind die Bestimmungen des schweizerischen Übernahmerechts weiterhin zu beachten. In diesem Fall wäre mit der schweizerischen Übernahmekommission zu prüfen, inwiefern gestützt auf Art. 125 Abs. 2 FinfraG (dazu oben) auf die Anwendung der Vorschriften des schweizerischen Rechts im konkreten Einzelfall verzichtet werden könnte.

Formelle Voraussetzungen für Beschlussfassung

In formeller Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass ein entsprechender Beschluss gemäss Praxis der schweizerischen Übernahmekommission nur gültig ist, wenn (i) die Aktionäre transparent über die Einführung des Opting Out und dessen Folgen informiert werden, und (ii) sowohl die Mehrheit der vertretenen Stimmen als auch die Mehrheit der Minderheitsaktionäre an der Hauptversammlung dem Opting Out zustimmen. Vor diesem Hintergrund wird die Beschlussfassung über die Ergänzung der Satzung um den neuen § 17 einmal mit und einmal ohne die Mehrheitsaktionäre der Gesellschaft, d.h. der Stimmen der PTW Holding, der PIERER Industrie und der PIERER Konzerngesellschaft mbH, ausgezählt, um die Mehrheit der Minderheitsaktionäre zu bestimmen.

Dabei ist zu beachten, dass für die gesellschaftsrechtliche Gültigkeit des Beschlusses gemäss § 13 Abs. 6 der Satzung auf die einfache Mehrheit der *abgegebenen* Stimmen abgestellt wird. Für die übernahmerechtliche Gültigkeit ist dagegen gemäss der Praxis der schweizerischen Übernahmekommission die Mehrheit der *vertretenen* Stimmen massgeblich. Die Aktionäre werden entsprechend darauf hingewiesen, dass sich eine Stimmenthaltung für die Frage der übernahmerechtlichen Gültigkeit des Beschlusses wie eine Nein-Stimme auswirkt.

Die schweizerische Übernahmekommission hat mit Verfügung vom 02. Februar 2021 bestätigt, dass das Opting Out im Fall eines positiven Beschlusses der Hauptversammlung nach schweizerischem Recht übernahmerechtlich gültig ist, sofern die vorstehend genannten formellen Bedingungen erfüllt sind. Insbesondere wurde in der entsprechenden Verfügung auch bestätigt, dass die vorliegende Information an die Aktionäre ausreichend ist. Die Aktionäre werden im Rahmen der gemäss den Bestimmungen des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-



Gesetzes (COVID-19-GesG) und der Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Verordnung (COVID-19-GesV) geltenden Regeln zudem in der Hauptversammlung selbst noch einmal mündlich über das Opting Out und dessen Folgen informiert werden. Fragen dazu können elektronisch eingereicht werden, bis der Vorsitzende der Versammlung das Ende der Generaldebatte verkündet.

Wels, im Februar 2021

PIERER Mobility AG

Dipl. Ing. Stefan Pierer

Mag. Friedrich Roithner

Mag. Hubert Trunkenpolz

Mag. Viktor Sigl, MBA